



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.45 RRB 1931/0638**  
Titel                       **Baute, § 149.**  
Datum                     26.03.1931  
P.                         248

[p. 248] In Sachen der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Wiedinghof, in Zürich, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 2659 vom 5. Dezember 1930 erteilte die Bausektion I des Stadtrates Zürich der Gesuchstellerin unter Bedingungen die baupolizeiliche Bewilligung für die Erstellung von 24 Mehrfamilienhäusern und 5 Autoremissen Bucheggstraße 102 - 106, 110 - 114, 120, 122 / Guggachstraße 38 bis 48/Spitzackerstraße 3 - 11, 15, 17/Langackerstraße 31 bis 35, in Zürich 6.

B. Mit Eingabe vom 9. Februar 1931 ersuchen die Architekten J. Schütz & E. Boßhard, namens der Bauherrschaft, um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Herabsetzung der Brandmauerdicken von 30 auf 25 cm.

C. Die am 10. Februar 1931 zur Vernehmlassung eingeladenene Bausektion II des Stadtrates Zürich beantragt mit Schreiben vom 24. Februar 1931 Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Beim vorliegenden Bauprojekt handelt es sich um Wohnhäuser mit 2 Stockwerken und einem ausgebauten Dachstock. Die Häuser, von denen je 2 oder 3 in Reihen zusammengebaut werden, sind ausgesprochene Kleinwohnungsbauten, für die die Bewilligung zur Herabsetzung der Brandmauerdicke auf 25 cm vom Regierungsrate regelmäßig erteilt worden ist. Gegen die Verschmälerung der Brandmauer erheben sich umso weniger Bedenken, als die sich zwischen den Baublöcken befindlichen Freiflächen, die nicht weiter überbaut werden dürfen (vgl. Ziffer I, 4, des Bausektionsbeschlusses Nr. 2659/30), der Feuerwehr ungehinderten Zutritt zu einem allfälligen Brandherde gestatten würden. Die Erteilung der Ausnahmegewilligung läßt sich daher unbedenklich befürworten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Wiedinghof, in Zürich, wird auf Grund der vorgelegten Pläne und gemäß der von der Bausektion I des Stadtrates Zürich mit Beschluß Nr. 2659 vom 5. Dezember 1930 erteilten baupolizeilichen Bewilligung, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Erstellung der Wohnkolonie Buchegg-/Guggach-/Spitzacker- und Langackerstraße die Reduktion der Brandmauerdicke von wenigstens 30 cm auf 25 cm in Abweichung von § 82 leg. cit. bewilligt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, einer Stadtgebühr von Fr. 20, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden von der Gesuchstellerin bezogen.



III. Mitteilung an die Architekten J. Schütz & E. Boßhard, Nüschererstraße 30, in Zürich, zu Händen der Gesuchstellerin, an die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017]*